KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN FÜR DAS DORF

DEWICHOW / GEMEINDE MORGENITZ

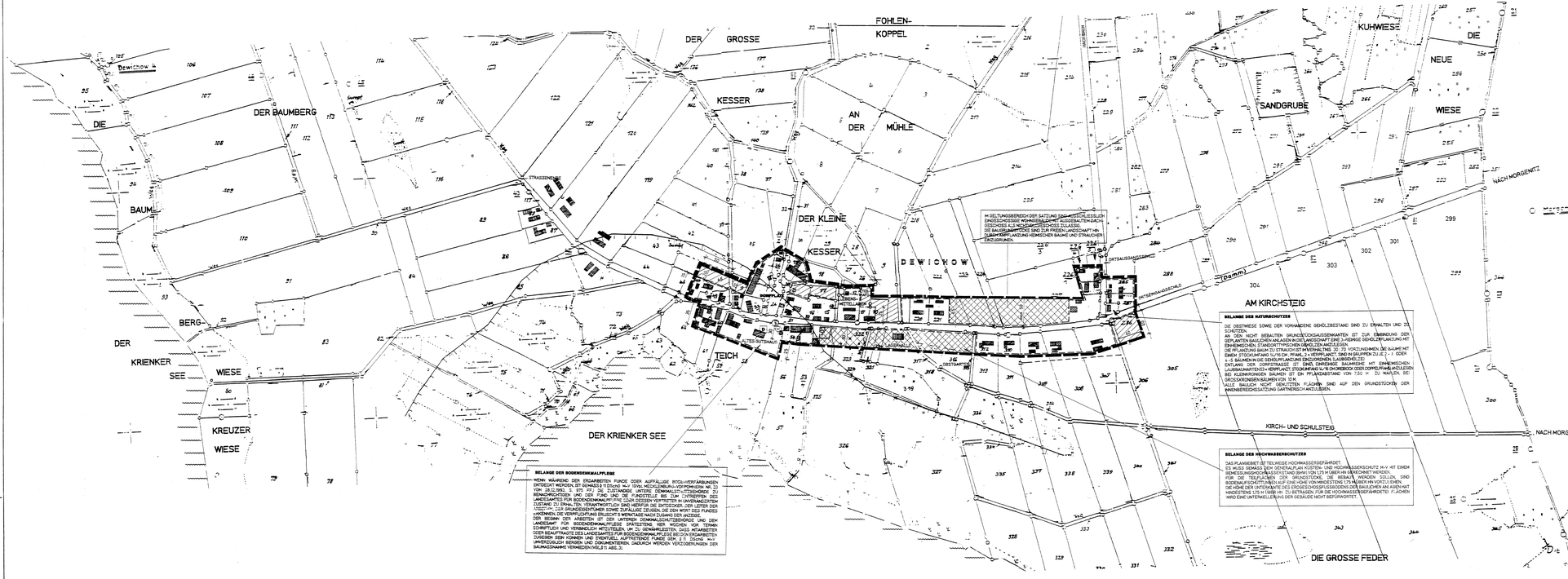

SATZUNG

GEMÄß DER §§ 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 A BauGB-Maßnahmen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1993 (BGBl. I, S. 632) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Morgenitz vom 04.09.1996 folgende Satzung für folgende Morgenitz erlassen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASSEN DIE FLÄCHEN, DIE INNERHALB DER IM BESCHLOSSENEN PLAN (D.P.) 6/96 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BESCHLOSSENE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ WURDE AM 25.02.1994 GEFASST. EN WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.03.1994 BIS 30.03.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 14.03.1994 BIS 15.04.1994 (MONTAG UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 15.03.1994 BIS 15.04.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.02.1995 GEMÄNDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG (IT NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN) MIT DER BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 16.02.1995 BIS 17.03.1995 (MONTAG UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 27.02.1995 BIS 3.4.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.8.1995 GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN) 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 16.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ BESCHLOSSEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

AUFBRAUND DER VERLETZUNG DER BEKANNTMACHUNGSFRISTEN BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE DER ENTWURF DER SATZUNG GEMÄSS § 2 BauGB - MASSNAHMENGESETZ EINMALIG IN DER ZEIT VOM 3.06.1996 BIS ZUM 8.07.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 26.06.1996 BIS ZUM 9.07.1996 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 16.08.1995 WURDE AM 30.09.1996 AUFGEHOBEN. DIE GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 4.09.1996 GEPRÜFT UND GEGEWÄGT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 4.09.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG MORGENITZ ERNEUT BESCHLOSSEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 30.09.1996

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID VOM 19.12.1997 AZ: 61-1/171-123.07.36 - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 16.01.1998

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM AZ.: BESTÄTIGT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 16.01.1999

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG BEREITGEHALTEN WIRD, WURDEN IN DER ZEIT VOM 25.01.97 BIS 25.02.97 DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 6.02.1997 IN KRAFT GETRETEN.

MORGENITZ (MECKLENBURG-/VORPOMMERN), DEN 10.01.1999

PINTER
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BauGB UND § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMENGESETZ
- GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BauGB
- ABRUNDUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB
- WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMENGESETZ ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS NICHTVOLLGESCHOSS
- 220 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- HAUPTGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE
- 10 MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- GRÜNLAND
- WIESENFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- 200 m - GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
- D DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE

ÜBERSICHTSPLAN

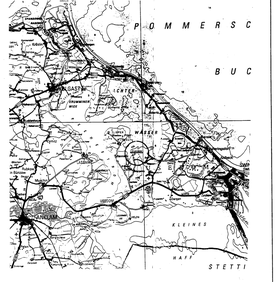

UPEG
Vertreten in: Wismar, Rostock, Stralsund, Grimmen, Anklam
Karmanstraße 18 / D-17489 Greifswald
Tel. (03834) 28-100 / Fax. (03834) 20600

BAUVORHABEN:	INNENBEREICHSSATZUNG DEWICHOW
BAUHERR:	GEMEINDE MORGENITZ
DARSTELLUNG:	

	NAME:	DATUM:	UNTERSCHRIFT:	MAßSTAB:
1. ENTWURF, IM ZUSAMMENHANG:				1:2000
SATZUNG, IM ZUSAMMENHANG:	1.96	A.SCHULZ		
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:		A.SCHULZ		
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG:		A.SCHULZ		